



Gemeinde Safenwil

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Personenbezeichnungen	3
§ 2	Aufsicht	3
§ 3	Zivilstandsamt	3
§ 4	Friedhofgärtner	3
§ 5	Anspruch auf Bestattung	4
§ 6	Anordnung von Abdankung und Bestattung	4
§ 7	Einsargung	4
§ 8	Aufbahrung	4
§ 9	Art der Bestattung	4
§ 10	Form der Bestattung	5
§ 11	Abdankungsfeier	5
§ 12	Kremation und Urnenbeisetzung	5
§ 13	Bestattungskosten	5
§ 14	Friedhof	6
§ 15	Allgemeines Verhalten	6
§ 16	Grabstätten	6
§ 17	Abmessungen der Grabstätten	6
§ 18	Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen	6
§ 19	Kindergräber	7
§ 20	Gemeinschaftsgrab für Urnen	7
§ 21	Unbekanntengrab	7
§ 22	Familiengräber	7
§ 23	Privatgräber der Familie Hüssy	7
§ 24	Benützungsdauer/Ruhezeit	8
§ 25	Räumung von Gräbern	8
§ 26	Grabkreuz	8
§ 27	Allgemeines	8
§ 28	Bewilligungspflicht	8
§ 29	Werkstoffe/Material/Schrift/Schmuck	9
§ 30	Zu widerhandlung	9
§ 31	Abmessungen der Grabdenkmäler	9
§ 32	Ausnahmen	10
§ 33	Zeitpunkt der Errichtung	10
§ 34	Arbeiten im Friedhof	10
§ 35	Instandhaltung	11
§ 36	Entfernung bestehender Grabmäler	11
§ 37	Anpflanzung und Unterhalt	11
§ 38	Art der Anpflanzung	12
§ 39	Pflege des Grabschmuckes	12
§ 40	Benützung Leichenhalle	12
§ 41	Rechtsschutz	12
§ 42	Haftung	13
§ 43	Schadenersatz	13
§ 44	Strafbestimmungen	13
§ 45	Härtefälle	13
§ 46	Inkrafttreten	13

Bestattungs- und Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Safenwil, gestützt auf §§ 59 ff. des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau vom 10. November 1987 und § 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990,

beschliesst:

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Personenbezeichnungen

§ 2

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Aufsicht

§ 3

¹Das Bestattungsamt ist dem Zivilstandsamt übertragen.

Zivilstandsamt

²Dem Zivilstandsamt obliegen:

- Entgegennahme der Todesfallmeldungen
- Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen
- Entgegennahme von schriftlichen Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung und der Abdankungsfeier

³Der Gemeinderat ist ermächtigt, bestimmte Obliegenheiten Dritten zu übertragen.

§ 4

¹Dem Friedhofgärtner obliegen:

Friedhofgärtner

- Betrieb und Unterhalt des Friedhofes
- Prüfung der eingereichten Grabmalgesuche
- Erteilung von Bewilligungen, soweit die Gesuche den Anforderungen von § 31 entsprechen
- Ueberwachung der Aufstellung von Grabmälern
- Führung des Bestattungsregisters und Beisetzungsplanes
- Sorge für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof

²Das bei der Bestattung unmittelbar mitwirkende Personal trägt bei allen Amtshandlungen dunkle Kleidung.

II. Bestattung

§ 5

Anspruch auf Bestattung

- ¹Auf dem Friedhof werden Einwohner von Safenwil beigesetzt.
- ²Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Zivilstandsamtes bestattet werden, wenn sie eine besondere Beziehung zur Gemeinde hatten wie Bürgerrecht, langjähriger Wohnsitz, Familienangehörige bereits auf dem Friedhof beigesetzt. Es ist einzig Urnenbeisetzung möglich. Die entstehenden Kosten haben die Angehörigen zu tragen.

§ 6

Anordnung von Abdankung und Bestattung

- ¹Das Zivilstandsamt setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und gegebenenfalls dem Pfarramt die Abdankung und Bestattung fest.
- ²An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

§ 7

Einsargung

Die Einsargung und die Ueberführung der Leiche erfolgt in der Regel auf Anordnung des Zivilstandsamtes durch ein beauftragtes Bestattungsinstitut.

§ 8

Aufbahrung

Für die Angehörigen besteht die Möglichkeit, den Besucherraum in der Leichenhalle zu betreten. Der Schlüssel für den Besucherraum händigt das Zivilstandsamt aus. Nach der Bestattung ist der Schlüssel zurückzugeben.

§ 9

Art der Bestattung

Für die Bestimmung der Bestattungsart ist in erster Linie der Wunsch des Verstorbenen und in zweiter Linie derjenige der nächsten Angehörigen massgebend. Fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so ordnet das Zivilstandsamt die Kremation an.

§ 10

Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen kann die Bestattung im engsten Familienkreis stattfinden.

Form der Bestattung

§ 11

Die Abdankungsfeier findet in der Regel um 14.00 Uhr statt. Bei mehreren Bestattungen am gleichen Tage werden die Bestattungszeiten vom Zivilstandsamt im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem Pfarramt und dem Friedhofgärtner festgelegt.

Abdankungsfeier

§ 12

¹Das Zivilstandsamt trifft die bei einer Kremation notwendigen Anordnungen nach Absprache mit dem zuständigen Krematorium und den Angehörigen.

Kremation und Urnenbeisetzung

²Die Urnenbeisetzung auf dem Friedhof ist von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Zivilstandsamt direkt zu regeln.

³Ist weder vom Verstorbenen noch von den Angehörigen über die Art der Beisetzung der Urne verfügt worden, so wird diese entweder im Gemeinschaftsgrab oder auf dem Unbekanntengrab beige-
setzt.

§ 13

¹Für die Bestattung von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Bestattungskosten

- Benützung des Besucherraumes der Leichenhalle bei Aufbah-
rungen
- Erstellung der Grabstätte (ohne Grabmal und Grabeinfassung)
- Kosten des Friedhofgärtners für die allgemeinen Anlagen

²Alle übrigen Kosten sind aus dem Nachlass des Verstorbenen oder von den Angehörigen zu bezahlen.

³Die Kosten mittellos Verstorbener werden von der Gemeinde übernommen.

⁴Die Kosten für die Bestattung Auswärtiger sind aus dem Nachlass des Verstorbenen oder von den Angehörigen gemäss Gebührentarif zu tragen. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

III. Friedhof

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Friedhof

Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner von Safenwil. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein.

§ 15

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere untersagt:

- Lärmen und Spielen
- Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge für den Friedhofunterhalt
- freies Laufenlassen von Tieren
- Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

2. Grabstätten

§ 16

Grabstätten

Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen für Erwachsene und Kinder über zehn Jahren
- Gräber für Kinder bis zu zehn Jahren
- Gemeinschaftsgrab für Urnen
- Unbekanntengrab
- Familiengräber

§ 17

Abmessungen der Grabstätten

Grösse und Anlage der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden vom Friedhofgärtner anhand des Friedhofplanes bestimmt.

§ 18

Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen

¹In jedem Erdbestattungsgrab darf nur eine Erdbestattung erfolgen. Es ist gestattet, noch vier Urnen beizusetzen.

²In jedem Urnengrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden.

.

³Die Kosten für eine allfällige Verlegung von später beigesetzten Urnen in ein anderes bestehendes Grab gehen zulasten der Angehörigen

§ 19

Auf dem Abteil für Kindergräber sind Erd- und Urnenbeisetzungen von Kindern bis zu zehn Jahren zulässig.

Kindergräber

§ 20

Auf dem Gemeinschaftsgrab können Grabplätze mit dem erforderlichen Schrifträger für eine oder zwei Urnen zur Verfügung gestellt werden.

Gemeinschaftsgrab für Urnen

§ 21

Auf dem Grab des Unbekannten wird die Asche mit oder ohne Urne der Erde übergeben. Ein Grabmal wird nicht errichtet.

Unbekannten-grab

§ 22

Solange verfügbarer Platz vorhanden ist, können Einwohnern von Safenwil Familiengräber für ausschliesslich Urnenbestattungen gegen eine Grabplatzgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt werden. Die Abgabe erfolgt auf die Dauer von 50 Jahren und kann gegen Bezahlung eines Fünftels der jeweils geltenden Gebühr um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Grabplatzgrösse beträgt höchstens 4 m². Die Gestaltung der Familiengräber hat sich in den Rahmen des Friedhofes einzufügen.

Familiengräber

§ 23

Auf dem Abteil der Privatgräber der Familie Hüssy können die Angehörigen dieser Familien bestattet werden. Entsprechend dem seinerzeitigen Schenkungsvertrag sind keine Grabplatzgebühren zu entrichten. Bezüglich Bestattung, Anlage und Unterhalt finden die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss Anwendung.

Privatgräber der Familie Hüssy

§ 24

Benützungsdauer / Ruhezeit

¹Die Ruhezeit für Erdbestattungs-, Urnen- und Gemeinschaftsgräber beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht.

²In den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Grabes dürfen keine Urnen mehr beigesetzt werden. Die Aufhebung oder Verlegung eines Grabes vor Ablauf der Ruhezeit ist nur mit dem Einverständnis der Angehörigen gestattet.

§ 25

Räumung von Gräbern

Die Räumung von Grabfeldern richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen. Nach Ablauf der Räumungsfrist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

3. Grabdenkmal

§ 26

Grabkreuz

Jedes neue Reihengrab ist nach Möglichkeit mit einem Grabkreuz, enthaltend Vor- und Familiennamen sowie Geburts- und Todesjahr des Bestatteten, bis zum Zeitpunkt zu versehen, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Die Kosten tragen die Angehörigen.

§ 27

Allgemeines

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält. Es soll sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

§ 28

Bewilligungspflicht

¹Die Errichtung neuer sowie die Abänderung und Entfernung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

²Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Friedhofgärtner ein Gesuch im Doppel mit vollständigen Angaben (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10, Masse, Material, Bearbeitung und Beschriftung) zur Bewilligung einzureichen. Sofern zur Beurteilung notwendig, können zulasten des Gesuchstellers Material- und Schriftmuster, Attrappen oder Modelle einverlangt werden. Bei Besonderheiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 29

¹Das Grabdenkmal muss in Form und Werkstoff ansprechend gestaltet sein und sich harmonisch ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

*Werkstoffe,
Material, Schrift,
Schmuck*

²Zulässige Materialien sind Natur- und Kunststein sowie Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze. Es wird empfohlen, die Farbtöne in mittlerer Helligkeit zu halten. Hölzerne, schmiedeiserne und bronzene Grabzeichen in kunsthandwerklicher Ausführung dürfen aufgestellt werden.

³Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens, insbesondere seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein, bereichert durch ein ausdruckstarkes Symbol, ist erwünscht.

⁴Schrift- und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch in das Grabmal einfügen.

⁵Von ausgefallenen Grabmälern und Darstellungen ist abzusehen.

⁶Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (maximal 15 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

§ 30

Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers oder des Erstellers entfernt werden.

Zuwiderhandlung

§ 31

¹Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchst- und Mindest-masse in cm:

*Abmessungen der
Grabdenkmäler*

Erdbestattungen

		Höhe	Breite	Dicke
- Reihengräber Erwachsene	Steine	110	60	14 - 20
	liegende Platten	60	45	8
- Kindergräber	Steine	80	40	10 - 20
	liegende Platten	60	40	6

Urnengräber

Erwachsene	Steine	100	50	12 - 18
	liegende Platten	60	40	6

²Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf um maximal 10 cm überschritten werden. Die maximalen Höhenmasse sind in der Regel nicht mehr als 20 - 25 cm zu unterschreiten. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

³Liegende Platten dürfen den Erdboden am Kopfende (Oberkant gemessen) höchstens 15 cm überragen.

⁴Bei Grabmälern für Familiengräber wird von Fall zu Fall entschieden, wobei die Höhe 150 cm nicht überschreiten darf.

§ 32

Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den Rahmenbestimmungen der §§ 29 und 31 bewilligen, sofern gestalterische Gründe es rechtfertigen bzw. erfordern und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt wird.

§ 33

Zeitpunkt der Errichtung

¹Auf Erdbestattungsgräbern dürfen die Grabmäler frühestens drei Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

²Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung von Grabmälern gestattet.

§ 34

Arbeiten im Friedhof

¹Transport und Aufstellung der Grabdenkmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind dem Friedhofgärtner vorgängig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während Bestattungen nicht ausgeführt werden.

²Zwischen den einzelnen Reihengräbern werden durch die Gemeinde Schrittplatten verlegt, anstossend an den Grabweg. Die Platten verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Angehörigen haben für die Verlegung die Kosten gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

³Die Schriftplatten auf dem Gemeinschaftsgrab für eine oder zwei Urnen werden gegen eine einmalige Entschädigung auf die Dauer der Grabesruhe abgegeben. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Inschrift auf der Schriftplatte wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.

§ 35

¹Für die gute Instandhaltung der Grabmäler sind grundsätzlich die Angehörigen verantwortlich.

Instandhaltung

²Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabdenkmäler sind auf Weisung des Friedhofgärtners in der angesetzten Frist instandzustellen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist kann der Friedhofgärtner die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

§ 36

Die Entfernung bestehender Grabmäler vor Ablauf der Grabruhezeit ist nicht gestattet.

*Entfernung
bestehender
Grabmäler*

4. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 37

¹Die Anpflanzung und der Unterhalt beim Reihengrab ist Sache der Angehörigen.

*Anpflanzung
und Unterhalt*

²Die Gräber dürfen erst mit einer Dauerbepflanzung versehen werden, wenn die Schrittplatten verlegt sind.

³Angehörige, die das Grab nicht selber bepflanzen wollen, können die Unterhaltungspflicht gegen Leistung der Kosten gemäss Gebührentarif in den Grabunterhaltsfonds an die Gemeinde abtreten.

⁴Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung noch nicht angepflanzt sind oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen. Sind keine Angehörigen bekannt, fallen die Kosten zulasten der Gemeinde.

⁵Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner mit einer Grünbepflanzung auf Kosten der Gemeinde zu versehen und in Ordnung zu halten.

⁶Die Bepflanzung und den Unterhalt beim Gemeinschaftsgrab besorgt die Gemeinde. Private Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 38

Art der Anpflanzung

Die Grabbepflanzung ist flach zu halten. Als Dauerbepflanzung werden einheimische Pflanzen empfohlen. Anpflanzungen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, sind nicht gestattet.

§ 39

Pflege des Grab schmuckes

¹Die Pflege des Grabschmuckes obliegt den Angehörigen. Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer vom Friedhofgärtner angesetzten Frist, so wird die Arbeit unter Rechnungsstellung an die Angehörigen durch ihn ausgeführt.

²Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen, leere oder zerbrochene Gefässe und andere Gegenstände zu entfernen.

5. Leichenhalle

§ 40

Benützung.

Der Aufbahrungsraum steht für verstorbene Einwohner bis zum Tage der Bestattung unentgeltlich zur Verfügung. Er bietet Platz für Kränze und Blumen. Den Angehörigen ist der Zutritt zum Besucherraum bis zur Bestattung erlaubt

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

§ 41

Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen des Zivilstandsamtes und des Friedhofgärtners kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache geführt werden. Die Eingabe hat ein Begehren und eine Begründung zu enthalten.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement des Innern des Kantons Aargau, 5001 Aarau, angefochten werden.

§ 42

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen angerichtet werden.

Haftung

§ 43

Wer bei der Aufstellung von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind umgehend dem Friedhofgärtner anzuzeigen.

Schadenersatz

§ 44

Uebertreten von Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat geahndet, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zum Tragen kommen.

Strafbestimmungen

§ 45

Der Gemeinderat behält sich vor, in ausserordentlichen Härtefällen Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglementes zu gestatten und in Fällen, in denen die Vorschriften unzureichend sind, entsprechende Anordnungen zu treffen.

Härtefälle

§ 46

¹Dieses Reglement mit Anhang Gebührentarif tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Inkrafttreten

²Auf diesen Zeitpunkt wird die Bestattungs- und Friedhofordnung vom 2. Dezember 1983 aufgehoben.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2000

Anhang

Gebührentarif

	bisher	neu
1. Erdbestattung und Urnenreihengräber		
Schrittplatten für Normalgrab	Fr. 110.00	Fr. 120.00
Urnenreihengrab	Fr. 85.00	Fr. 90.00
Familiengrab	Fr. 850.00	Fr. 900.00
	je m2	je m2
 2. Gemeinschaftsgrab (Schriftträger und Unterhalt)		
- 1er Schriftplatte (inkl. Inschrift)	Fr. 1'800.00	Fr. 1'950.00
- 2er Schriftplatte (inkl. 2 Inschriften)	Fr. 2'600.00	Fr. 2'800.00
- ohne Schriftplatte (Unbekanntengrab)	Fr. 850.00	Fr. 900.00
 3. Zusätzliche Kosten für Auswärtige		
Grabplatz für Urnengrab	Fr. 450.00	Fr. 480.00
Bestattungskosten		
- mit kirchlichem Dienst (Friedhofgärtner, Organist, Kirchensigrist)	Fr. 600.00	Fr. 650.00
- ohne kirchliche Dienste	Fr. 350.00	Fr. 380.00
 4. Grabunterhaltsfonds		
- Unterhaltsbeitrag für ein Erdbestattungsgrab	Fr. 3'500.00	Fr. 3'750.00
- Unterhaltsbeitrag für ein Urnenreihengrab	Fr. 3'100.00	Fr. 3'300.00

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2000